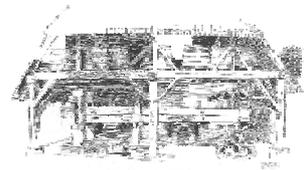


Ellmendinger KelterKonzerte e.V.

SATZUNG DES VEREINS

Fassung vom 16. Oktober 1985



Eingetragener, gemeinnütziger Verein zur Förderung der Musik im dörflichen Raum.
Sitz: Kelttern Ellmendingen

§ 1 Sitz, Zweck und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der im Vereinsregister des Amtsgerichts Pforzheim eingetragene Verein "Ellmendinger Kelterkonzerte e.V." hat seinen Sitz in Kelttern-Ellmendingen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Durchführung jährlicher Sommerkonzertreihen in der Ellmendinger Kelter. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung folgender Schwerpunktbereiche:
 - Förderung der Musik im dörflichen Raum
 - Pflege der traditionellen internationalen Folklore
 - Einbeziehung der zeitgenössischen Strömungen im Folk
 - regelmäßige Konzertveranstaltungen in der historischen Ellmendinger Kelter
 - Erhaltung des Gebäudes als kulturelles Erbe
 - Veranstaltungen parteipolitischen Charakters sind ausgeschlossen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Etwaige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf niemand durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied können sowohl Einzelpersonen werden als auch Firmen, Gesellschaften und andere Körperschaften.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand. Mitgliederbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Die Mitglieder verpflichten sich durch ihren Beitritt, die Erfüllung der Aufgaben des Vereins und der satzungsgemäß erfolgten Beschlüsse zu unterstützen.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist nur zum Jahresende und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Der Ausschluss bedarf eines Vorstandsbeschlusses, nachdem dem Mitglied Gelegenheit zur Anhörung gegeben wurde, und, wenn dieses Mitglied Einspruch erhebt, der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Mit Abgabe der Austrittserklärung bzw. Erklärung des Ausschlusses ruht das Stimmrecht des betroffenen Mitglieds bis zum Wirksamwerden seines Ausscheidens.

§ 4 Die Organe des Vereins

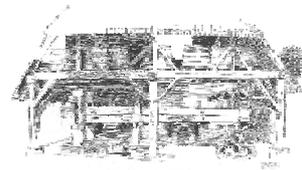
Die Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung

Ellmendinger KelterKonzerte e.V.

SATZUNG DES VEREINS

Fassung vom 16. Oktober 1985



§ 5 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und dem Technischen Leiter, sowie auf Wunsch der Mitglieder höchstens zwei Beisitzern. Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben einem oder mehreren Ausschüssen übertragen.

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt; er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines seiner Mitglieder ist der Vorstand berechtigt, sich durch Zuwahl mit Wirkung bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbst zu ergänzen.
2. Der Vorstand und die Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder bzw. Ausschussmitglieder erforderlich.
3. Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins und bestimmt Art und Höhe der Verwendung der Mittel im Sinne des Vereinszwecks.
4. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstands und die Mitgliederversammlung ein und leitet sie. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein nach außen, je einzeln im Sinne von § 26 BGB.
5. Die Niederschriften über die Sitzungen des Vorstands und die Mitgliederversammlungen verfasst der Schriftführer. Sie werden in der nächstfolgenden Sitzung genehmigt.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand alljährlich schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
2. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen:
 - a. die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorsitzenden, des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer;
 - b. die Entlastung des Vorstands;
 - c. die Wahl des Vorstands;
 - d. die Wahl der Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit - Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt -, sofern das Gesetz keine andere Mehrheit zwingend vorschreibt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit schriftlich mit 8 tägiger Ladungsfrist einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder oder 1/5 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.

§ 7 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche zwischen dem Verein und den Mitglieder ist der Sitz des Vereins.

§ 8 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen anlässlich einer Mitgliederversammlung, Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die politische Gemeinde Keltern, die es unmittelbar und ausschließlich für kulturelle Zwecke zu verwenden hat.